

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung vom 10.12.2015 zur 3. Änderung der Friedhofs- und Gebührenordnung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (GV NRW S. 313), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen und § 40 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Begründung der Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sankt Augustin und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Als Gebühr sind die in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner nach Abs. 1 hat vor Inanspruchnahme des Friedhofes bzw. Durchführung der beantragten Leistungen schriftlich zu bestätigen, dass er über die Höhe der entstehenden Gebührenforderung informiert wurde und für die Übernahme dieser Gebühren eintreten wird (Kostenübernahmeerklärung).

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

§ 4 Nachgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten

Soweit zur Beisetzung eine bereits vorhandene Grabstätte in Anspruch genommen werden soll und die Ruhefrist des aktuell Verstorbenen die Restnutzungsdauer dieser Grabstätte überschreitet, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Zur Feststellung dieser Gebühr wird berechnet, um wie viele Jahre, Monate und Tage das Nutzungsrecht verlängert werden muss, damit die 25-jährige (Sarggräber) bzw. 15-jährige (Urnengräber und Sarggräber im Grabhüllensystem) Ruhefrist des Verstorbenen gewährleistet ist.

§ 5 Erstattung von Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann auf Antrag erstattet werden, wenn ein Nutzungsberechtigter auf sein Recht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet.
- (2) Erstattet wird nur ein Anteil der ursprünglich entrichteten Erwerbs- oder Verlängerungsgebühr. Ab dem vom Nutzungsberechtigten gewünschten Rückgabetermin wird der Erstattungsbetrag taggenau berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 24.11.1981 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage Gebührentarif **zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin**

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

A. Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

1.1	Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	2.250,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	75,00 €
1.2	Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	2.250,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle	75,00 €
1.3	Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	2.760,00 €
1.3.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	92,00 €
1.4	Urnenwahlgräber zur Beisetzung von zwei Urnen, je Stelle	660,00 €
1.4.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	33,00 €

B. Reihengräber

1.1	Totgeburtengrab	310,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	31,00 €
1.2	Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließl. fünf Jahre	750,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	30,00 €
1.3	Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.553,00 €
1.4	Einzelgrab mit Grabhülle (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.837,00 €
1.5	Urnengrab	419,00 €
1.6	Urnenbaumgrab	365,00 €
1.7.	Urnennische (für zwei Urnen)	1.965,00 €
1.7.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	131,00 €
1.8	Anonymes Reihengrab	1.780,00 €
1.9	Anonymes Urnenreihengrab	457,00 €
1.10	Rasengrab Erdbestattung	1.780,00 €
1.11	Rasengrab Urnenbestattung	465,00 €
1.11.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	31,00 €

Für jeden angefangenen Monat beträgt die Nachgebühr 1/12 des Jahrestarifs und für jeden Tag 1/30 des Monatstarifs.

C. Gewährung von besonderen Rechten

Zulassung einer Tiefenbestattung in einem mehrstelligen Wahlgrab (Abschnitt A. Ziffer 1.2), je zugelassener Bestattung	522,00 €
--	----------

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1.	Grabbereitung für Totgeburten	301,00 €
2.	Grabbereitung für Personen bis einschließl. fünf Jahre	301,00 €
3.	Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	606,00 €
4.	Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	581,00 €
5.	Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab mit Grabhülle)	734,00 €
6.	Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	200,00 €
7.	Grabbereitung für ein Urnenbaumgrab	187,00 €
8.	Grabbereitung für eine Urnennische	111,00 €
9.	Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	759,00 €
10.	Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	556,00 €
11.	Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	187,00 €
12.	Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
	a) Totgeburten	35,00 €
	b) Kindergrab/Urnengrab	65,00 €
	c) Reihengrab	70,00 €
	d) Wahlgrab	87,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.115,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	708,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	251,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1. Grabtafel (liegender Grabstein)	43,00 €
2. Denkmal stehend bis 1 m ²	60,00 €
3. Denkmal stehend über 1 m ²	73,00 €
4. Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	74,00 €
5. Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	49,00 €
6. Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	62,00 €
7. Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	49,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	266,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließl. Nebenleistungen bei einer Beisetzung	271,00 €

E. Aschenstreufeld

Bestattung in einem Aschenstreufeld	267,00 €
-------------------------------------	----------

F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist (unabhängig von der Art der Grabstelle)	48,00 €
--	---------

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 10.12.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 10.12.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister